

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 190/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Beschwerde
gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 2. März 2006 - L 5 AL 8/02 - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben bezeich-
neten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat am 14. August 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Hamburg (LSG) vom 2. März 2006 (zugestellt am 12. Juli 2006) Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren. In dem Antrag hat der Kläger selbst darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit zuvor bereits beim BSG (B 7 AL 2/01 R) anhängig war. Das BSG hatte den Rechtsstreit durch Urteil vom 5. Dezember 2001 an das LSG zurückverwiesen. Durch Beschluss vom 5. Oktober 2006 hat der Senat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung stellte der Senat darauf ab, dass gemäß § 116 Abs 1 Nr 2 Zivilprozessordnung (<ZPO> iVm § 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>) einer inländischen juristischen Person Prozesskostenhilfe nur dann bewilligt werden könne, wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen werde. Es entspreche der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass solche allgemeinen Interessen iS des § 116 Abs 1 Nr 2 ZPO nur dann berührt seien, wenn sich die unmittelbaren Wirkungen der Entscheidung nicht auf den Einzelfall beschränkten, sondern das "soziale Gefüge" insgesamt berührt würde. Dieser Beschluss wurde dem Kläger am 16. Oktober 2006 zugestellt. Am 8. November 2006 hat der Kläger sodann durch seine Prozessbevollmächtigten Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt. Zur Begründung hat er ausgeführt, er sei ohne sein Verschulden gehindert gewesen, die Frist zu Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde einzuhalten, denn er sei auf Grund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage gewesen, die Kosten der Prozessführung in der Revisionsinstanz aufzubringen. Aus diesem Grund habe er innerhalb der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe beantragt. Die Prozesskostenhilfe sei ihm durch Beschluss vom 5. Oktober 2006 versagt worden, sodass er sich vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Erfolgsaussichten in der Sache dazu entschlossen habe, die Nichtzulassungsbeschwerde auf eigene Kosten durchzuführen.

II

- 2 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde kann nicht stattgegeben werden. Gemäß § 67 Abs 1 SGG ist Wiedereinsetzung nur dann zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden gehindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr trifft den Kläger ein Verschulden daran, dass er die Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde versäumt hat. Der Kläger hat in seiner Antragsschrift selbst darauf hingewiesen, dass sein



Rechtsstreit bereits beim BSG anhängig war. Der erkennende Senat hat diesen Rechtsstreit durch Urteil vom 5. Dezember 2001 an das LSG zurückverwiesen. Dabei hat er zuvor durch Beschluss vom 16. August 2001 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten des Antragstellers abgelehnt (B 7 AL 2/01 R). Bereits in diesem Beschluss vom 16. August 2001 wurde dem Kläger deutlich gemacht, dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Gunsten einer juristischen Person gemäß § 116 Abs 1 Nr 2 ZPO nur dann in Betracht kommen könne, wenn Interessen der Allgemeinheit berührt sind. Es hat dem Kläger damit zugleich vor Augen geführt, dass in dem vorliegenden Rechtsstreit Interessen der Allgemeinheit gerade nicht berührt werden. Wenn der Kläger nun in seiner Antragsschrift auf Prozesskostenhilfe ausdrücklich darauf hinweist, dass der Rechtsstreit bereits beim BSG anhängig war, so hätte es bei einem aufmerksamen und sorgfältigen Prozessbevollmächtigten nahe gelegen, zu berücksichtigen, dass Prozesskostenhilfe - wie bereits durch Beschluss entschieden - für den Verein gemäß § 116 Abs 1 Nr 2 ZPO nicht bewilligt werden kann. Zwar dürfen unter dem Gesichtspunkt der Rechtsweggarantie des Art 19 Abs 4 Grundgesetz die Anforderungen an eine Sorgfaltspflicht des Prozessführenden nicht überspitzt werden (grundlegend Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller, SGG, 8. Aufl 2005, § 67 RdNr 3a ff). Jedoch ist hier im Einzelfall auch darauf abzustellen, dass der Kläger als Verein nach eigenen Angaben im internationalen Rahmen tätig ist und von daher von ihm verlangt werden kann, dass er die innerhalb eines Rechtsstreits ergangenen Beschlüsse zur Kenntnis nimmt. Allenfalls wäre denkbar, dass der Kläger hätte geltend machen können, er sei nunmehr davon ausgegangen, in seinem Rechtsstreit seien auf Grund der neuen Entscheidung des LSG im Jahre 2006 doch Interessen der Allgemeinheit berührt. Hierzu trägt der Kläger hingegen gerade nichts vor. Vielmehr beruft er sich lediglich darauf, dass er sich nach Ablehnung der Prozesskostenhilfe entschlossen habe, die Nichtzulassungsbeschwerde doch auf eigene Kosten durchzuführen. Dieser Gesichtspunkt allein vermag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht zu begründen, bzw die Sorgfaltspflichtverletzung zu entschuldigen.

- 3 Die gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim BSG eingelegt worden ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

